

GR_GERICHTE S 2017 96 vom 26. Juni 2018

GR Gerichte, 2018-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2017_96

FR: GR_GERICHTE S 2017 96 du 26 juin 2018

IT: GR_GERICHTE S 2017 96 del 26 giugno 2018

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

Mit Stellungnahme vom 26. März 2018 führte die Beschwerdegegnerin aus, dass das Gutachten von Dr. med. E._____ vom 19. März 2018 die von ihr vertretene Auffassung bestätige, wonach der Beschwerdeführer weiterhin (wie bereits anlässlich der letzten rechtskräftigen, rentenableh- nenden Verfügung vom 21. März 2011) zu 70 % arbeitsfähig sei. Die an- gefochtene Verfügung vom 13. August 2015 erweise sich im Ergebnis somit als rechtens.

E. 4

Zu ermitteln ist noch, wer die Kosten des vom Gericht in Auftrag gegeb- nen Obergutachtens in der Höhe von Fr. 3'690.-- gemäss Rechnung vom 19. März 2018 zu tragen hat.

E. 4.1

Gemäss Art. 45 Abs. 1 ATSG übernimmt der Versicherungsträger die Kosten der Abklärung, soweit er die Massnahmen angeordnet hat. Hat er keine Massnahmen angeordnet, so übernimmt er deren Kosten dennoch, wenn die Massnahmen für die Beurteilung des Anspruchs unerlässlich waren oder Bestandteil nachträglich zugesprochener Leistungen bilden.

E. 4.2

Im vom Bundesgericht aufgehobenen Urteil S 15 114 hatte das Verwal- tungsgericht aufgezeigt, warum nicht auf das (Teil-)Gutachten von pract. med. B._____ vom 7. August 2013, sondern auf die RAD-Abklärung von Dr. med. C._____ vom 19. Juni 2014 abzustellen war und dass letzteres vom Kurzbericht des behandelnden Psychiaters, Dr. med. D._____, vom 17. Dezember 2014 nicht erschüttert werde. Nach Auffassung des Bun- - 11 - desgerichts hatte das Verwaltungsgericht jedoch weitere Abklärungen zu treffen bzw. erforderlichenfalls ein psychiatrisches Gerichtsgutachten ein- zuholen, weshalb es die Sache an dieses zurückwies. Da Dr. med. C._____ das Teilgutachten von pract. med. B._____ in seiner Beurteilung miteinbezogen hatte, erachtete es das Gericht im Rahmen der Neubeur- teilung der Sache nicht als zielführend, Rückfragen an Dr. med. C._____ bezüglich der Einschätzung von pract. med. B._____ zu stellen. Ebenso hielt es das Gericht für unzumutbar, dass sich Dr. med. C._____ über den Kurzbericht des behandelnden Psychiaters vom 17. Dezember 2014 äussere. Demzufolge zwang sich aus Sicht des Gerichts die Einholung eines Obergutachtens auf. Die Einholung eines Obergutachtens war

da- her eine für die Beurteilung des Falles unerlässliche Handlung. Dies kann für das vorinstanzliche Verfahren mutatis mutandis jedoch nicht bejaht werden: Die Vorinstanz wäre angesichts des Berichts des behandelnden Psychiaters vom 17. Dezember 2014 allenfalls dazu angehalten gewesen, den RAD-Arzt, Dr. med. C._____, aufzufordern, bei diesem Auskünfte einzuholen. Von der Vorinstanz durfte aber nicht etwa verlangt werden, dass sie ein weiteres externes MEDAS-Gutachten anordnete, nachdem bereits ein MEDAS-Gutachten und eine dieses widersprechende RAD- Beurteilung vorlag. Die Kosten des Obergutachtens von Fr. 3'690.-- sind somit von der Gerichtskasse zu übernehmen. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.